

Stadt Oldenburg (Oldb)  
Der Oberbürgermeister  
Fachdienst Sicherheit und Ordnung - Bußgeldstelle  
Osterstraße 15  
26122 Oldenburg



Auskunft erteilt:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:  
bussgeld@stadt-oldenburg.de

Zimmernummer:

Datum: 24.11.2006

Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Montag - Donnerstag 13.30 - 15.30 Uhr

### Aktenzeichen

Bitte stets angeben

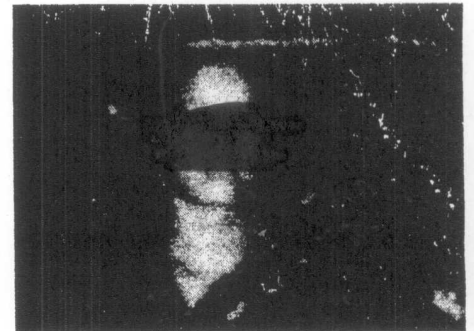
Frau

geboren am

### Anhörung im Bußgeldverfahren

Sehr geehrte Frau

Ihnen wird vorgeworfen, am 2006, um Uhr in Oldenburg, Bremer Str./ Stedinger Str. aus Richtung Bremen, als Führer des PKW folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben:



Sie missachteten das Rotlicht der Lichtzeichenanlage.  
§ 37 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 132 BKat

Beweismittel: Frontfoto, Meßgerät Traffipax Traffiphot III, TRAFFIPHOT-3\_2

Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Sie sind aber in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, die Angaben zu Ihrer Person im Anhörungsbogen (durch Ausfüllen der Nr. 1 auf der Rückseite) zu berichtigen oder zu vervollständigen, jedoch nur soweit die Angaben unrichtig oder unvollständig sind. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Anhörungsbogen ist innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zurückzusenden.

Sie sind nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen. Äußern Sie sich nicht zur Sache oder erheben Sie Einwendungen gegen den Vorwurf, werde ich entscheiden, ob weitere Ermittlungen vorgenommen werden, das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Mitteilung von mir ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden. Hat eine andere Person die Ordnungswidrigkeit begangen, teilen Sie bitte innerhalb einer Woche neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien der verantwortlichen Person unter Nr. 3 "Angaben zur Sache" mit, hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise jedoch darauf hin, dass das beim Pass- und Personalausweisregister hinterlegte Foto zur Feststellung der Fahrerin oder des Fahrers herangezogen werden kann, wenn Sie bestreiten, selber gefahren zu sein, oder wenn Sie innerhalb von einer Woche keine Angaben dazu machen, wer gefahren ist.

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten in einer automatisierten Datei gespeichert.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag



Stadt Oldenburg (Oldb)  
Der Oberbürgermeister  
Fachdienst Sicherheit und Ordnung - Bußgeldstelle  
Osterstraße 15  
26122 Oldenburg



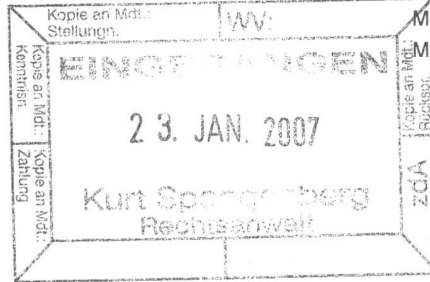
Stadt Oldenburg (Oldb), 26105 Oldenburg

Frau

Auskunft erteilt:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:  
bussgeld@stadt-oldenburg.de  
Zimmernummer:

Datum: 18.01.2007

Sprechzeiten:  
Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montag - Donnerstag 13.30 - 15.30 Uhr



**Aktenzeichen**

**Bitte stets angeben**

## Einstellungsbescheid

Tattag:  
amtliches Kennzeichen:

Sehr geehrte Frau

das gegen Sie eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren habe ich gemäß § 46 (1) OWiG in Verbindung mit § 170 (2) StPO eingestellt, da diejenige Person, die die Ordnungswidrigkeit begangen hat, nicht festgestellt werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**Zustellung erfolgte an Ihren Rechtsanwalt:**

Kurt Spangenberg  
Osterstr. 12  
49661 Cloppenburg